Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9697**

14. Wahlperiode 03. 07. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung – Drucksachen 14/9506, 14/9637 Nr. 2.1 –

Verordnung über die Entsorgung von Altholz

A. Problem

Altholz fällt in vielfältiger Form und Zusammensetzung an. Es wird auf unterschiedlichen Wegen entsorgt, eine einheitliche Definition der Anforderungen an eine umweltverträgliche Altholzentsorgung existiert bisher nicht. Durch die Verordnung sollen bundesweit geltende Anforderungen an die stoffliche und energetische Verwertung sowie an die Beseitigung von Altholz auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes festgelegt werden, um eine einheitliche und umweltverträgliche Vollzugspraxis der Altholzentsorgung in Deutschland zu gewährleisten und die schadlose Verwertung von Altholz zu fördern. Sie soll darüber hinaus hieraus resultierende notwendige Anpassungen des Chemikalien- und Gefahrstoffrechts vornehmen.

Der Deutsche Bundestag hatte der ursprünglichen Fassung der Verordnung auf Drucksache 14/8198 in seiner 224. Sitzung am 14. März 2002 zugestimmt.

Der Bundesrat hat in seiner 776. Sitzung am 31. Mai 2002 zu dieser Fassung der Verordnung eine Reihe von Änderungsmaßgaben von im Wesentlichen klarstellender Art beschlossen, die die Bundesregierung mit Beschluss vom 19. Juni 2002 unverändert übernommen hat.

Nach § 59 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bedarf die neugefasste Verordnung der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

B. Lösung

Zustimmung zur Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung auf Drucksache 14/9506 zuzustimmen.

Berlin, den 3. Juli 2002

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Christoph Matschie Vorsitzender	**Rainer Brinkmann (Detmold)** Berichterstatter	**Franz Obermeier** Berichterstatter	**Winfried Hermann** Berichterstatter
	Birgit Homburger Berichterstatterin	**Eva Bulling-Schröter** Berichterstatterin	

Bericht der Abgeordneten Rainer Brinkmann (Detmold), Franz Obermeier, Winfried Hermann, Birgit Homburger und Eva Bulling-Schröter

I.

Die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 14/9506 wurde mit Überweisungsdrucksache 14/9637 Nr. 2.1 vom 28. Juni 2002 an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

II.

Altholz fällt in vielfältiger Form und Zusammensetzung an. Es wird auf unterschiedlichen Wegen entsorgt, eine einheitliche Definition der Anforderungen an eine umweltverträgliche Altholzentsorgung existiert bisher nicht. Durch die Verordnung sollen bundesweit geltende Anforderungen an die stoffliche und energetische Verwertung sowie an die Beseitigung von Altholz auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes festgelegt werden, um eine einheitliche und umweltverträgliche Vollzugspraxis der Altholzentsorgung in Deutschland zu gewährleisten und die schadlose Verwertung von Altholz zu fördern. Sie soll darüber hinaus hieraus resultierende notwendige Anpassungen des Chemikalien- und Gefahrstoffrechts vornehmen.

Der Deutsche Bundestag hatte der ursprünglichen Fassung der Verordnung auf Drucksache 14/8198 in seiner 224. Sitzung am 14. März 2002 zugestimmt.

Der Bundesrat hat in seiner 776. Sitzung am 31. Mai 2002 zu dieser Fassung eine Reihe von Änderungsmaßgaben beschlossen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen und inhaltliche Änderungen, die der Klarstellung des Gewollten dienen. Neu gefasst wurden die Anforderungen an die energetische Verwertung von Altholz (Artikel 1 § 3 Abs. 2 der Verordnung); hierdurch ist Anhang III der Erstfassung der Verordnung entfallen. Darüber hinaus wurde ein Abschnitt zur Änderung der Nachweisverordnung eingefügt (Artikel 4).

Die Bundesregierung hat die Änderungsmaßgaben des Bundesrates vom 31. Mai 2002 mit Beschluss vom 19. Juni 2002 unverändert übernommen.

Nach § 59 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bedarf die neugefasste Verordnung der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

III.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Verordnung auf Drucksache 14/9506 in seiner Sitzung am 3. Juli 2002 beraten.

Von Seiten der **Fraktion der SPD** wurde vorgetragen, die entscheidende über den Bundesrat herbeigeführte Modifikation sei die Möglichkeit eines flexibleren Umgangs bei der Einstufung in die Altholzkategorien AI, AII und AIII und damit die Möglichkeit einer Ausweitung der werkstofflichen Verwertung von Altholz; dies werde ausdrücklich unterstützt. Es werde ein relativ klar strukturierter Markt geschaffen. Mit der vorliegenden Verordnung werde gewissermaßen eine Musterverordnung für künftige Verordnungen im Abfallbereich vorgelegt; sie mache deutlich, welche Prioritäten hinsichtlich der Verwertung gesetzt würden. Der Verordnung werde zugestimmt.

Von Seiten der **Fraktion der CDU/CSU** wurde erklärt, eine bundeseinheitliche Regelung zur Entsorgung von Altholz werde prinzipiell unterstützt. Daher werde der vorliegenden Verordnung zugestimmt, auch wenn man zu einzelnen Stellen der Verordnung durchaus kritische Anmerkungen machen könne. Generell sollte man gegenüber einer Rückführung verschmutzter Althölzer in den Stoffkreislauf sehr vorsichtig sein; so sollte beispielsweise eine Wiederverwendung verschmutzter Hölzer in Möbelstücken möglichst vermieden werden.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wurde unterstrichen, dass mit der vorliegenden Verordnung eine sachgerechte Lösung sowohl zur werkstofflichen als auch zur energetischen Verwertung von Althölzern gefunden worden sei. Der Verordnung werde daher zugestimmt.

Von Seiten der **Fraktion der FDP** wurde daran erinnert, dass man sich im Rahmen der Beratung der Erstfassung der Verordnung mit einer bundesweit einheitlichen Regelung zwar grundsätzlich einverstanden erklärt habe, zu dieser Fassung der Verordnung jedoch einen Änderungsantrag mit mehreren Kritikpunkten eingebracht habe. Es sei nur ein Teil der Forderungen, die Zuordnung von Altmöbeln zu den verschiedenen Altholzkategorien, berücksichtigt worden. Daher werde man sich bei der Abstimmung über die Verordnung weiter der Stimme enthalten.

Von Seiten der **Fraktion der PDS** wurde festgestellt, dass die Verordnung auf Grund der Maßgaben des Bundesrates erheblich vollzugsfreundlicher geworden sei und in der ursprünglichen Fassung der Verordnung enthaltene zweifelhafte Verwertungswege gemäß dem ursprünglichen Anhang III gestrichen worden seien. Man sei davon überzeugt, dass ein ausreichendes Kontingent für die stoffliche Verwertung von Altholz erhalten bleibe, ohne dass die Schutzvorschriften vernachlässigt würden. Der vorliegenden Verordnung werde zugestimmt.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 14/9506 – zuzustimmen.

Berlin, den 3. Juli 2002

Rainer Brinkmann (Detmold)
Berichterstatter

Franz Obermeier
Berichterstatter

Winfried Hermann
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333